Bericht, dass die obere Mühle im Möliholz zwischen Vaduz und Schaan derart haufällig geworden ist, dass diese neu gehaut werden müsste. Beilage ist ein Bauplan und eine Kostenaufstellung. Ausf. Hohenliechtenstein, 1728 Juni 4, AT-HAL, H 2614, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog. Gnädigster reichsfürst und herr herr.¹

Euer hochfürstlich durchleucht werden sich aus dem unterm 29. Aprill lauffenden jahrs unterthänigst eingeschikhten bericht gehorsambst haben referiren lassen, welcher gestalten die obere mühle im so genanten Mühleholz² zwischen dem Marckht Liechtenstein³ und Schan⁴ gelegen, dergestalten baufällig, daß darinnen zu wohnen es allerdings gefährlich wäre, zu dem ende dann und da keine reparation nicht zulänglich, wür vor nöthig erachtet haben, anligenden riß und überschlag von einem mühlbau verständigen maister verfertigen zu [2] lassen und an euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst zuschikhen, woraus höchst dieselbe gnädigst zu ersehen geruehen werden, daß sothanne erbauung, weillen sowohl das hauß alß das ganze mühlwerckh durchaus neu gemacht werden muß und das wenigste ausser dem eysenwerckh, wieder gebraucht werden kan, auf 2000 fl.5 angeschlagen, so jedoch dahin zu verstehen, wann die untere ein paar hundert schrifft von derobern entlegene mühle auch neu gebauet werden sollte, da aber dieser mittelst einer reparation noch auf etliche jahr schon geholffen werden kan, solches so hoch nit, als dieser überschlag gemacht, hinauf lauffen därffte, wann zumahlen das werckh dergestalten angegriffen wird, daß die bau-materialien successive und ohne sonderbahren grosen schaden von dero hochfürstlichen [3] verwaltung beygeschaffte werden könten, oder wohl gar das ganz gebäu überhaubt verdinget wurde, welcher jedoch ohne unterthänigste massgab umb da mehrers räthlicher seyn därffte, weillen es weith von der handt und mann nicht beständig bey denen arbeiths leuthen seyn kan, so gleichwohlen, wann in dem taglohn gearbeithet wird, sehr nöthig wäre, jedoch alles euer hochfürstlich durchleucht gnädigsten disposition lediglich überlasen und uns allein eine baldige gnädigste resolution in soferne euer hochfürstlich durchleucht dieses werckh gnädigst ratificiren würden, unterthänigst ausbitten, anmit uns zu landtsfürstlichen hohen hulden und gnaden gehorsambst empfehlen wollen in submissest respect ersterben.

Euer hochfürstlich durchleucht

Hohenliechtenstein, den 4. Junii 1728.

Unterthänigst, treu, gehorsambste J. E. Keil⁶ manu propria Anton Bauer⁷ manu propria Joseph Mayer⁸ manu propria

[4] [Beilage Plan]

AT-HAL, H 2614, unfol.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

² Möliholz. Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 360.

³ Vaduz, Gem. (FL).

⁴ Schaan, Gem. (FL).

⁵ Fl.: Gulden (Florin).

⁶ Johann Erwin von Keil war von 1727 bis zum 28. Mai 1730 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keil, Johann Erwin von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.

⁷ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

⁸ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

[5] [Beilage Kostenaufstellung]

Nachdeme die hochfürstlich liechtenstainische alte mölle albereits in unbrauchbaren stand geraten, also zwar das solche ohne grosse uncosten nicht wohl khan repariert werden, darbey aber zue gedenckhen, das es jedannoch nur ain altes werckh, kan also ein hochfürstliches Oberambt⁹ forderist aber sein hochforstliche durchleucht etc. solche von neuem noch beyligenden riss aufrichten zue lassen sich resolvieren solte, so offeriere ein werkch zue stellen, das alle vergnuegenheith darzue zue gehaben sein solle, zue solchem ende habe aine specification, was das werckh erforderen mochte, aufsezen wolle, wie volgt.

Erstlich verdient der maurermayster von bayden möhlenen aus dem grund bis under das tacht ohngefähr per 43 fl.

Item der zimermayster vor 2 möhlstatl jeder zue 3 mahl gehengen von aichenem holz auch das möhlwerckh abzuebreichen und wider ainen zuesammen richten, wie auch 3 neye tefell-räder und sovil khan ruder und wendelböhm und ober jedes möhlhaus ainen tachtstuel, auch alle erforderliche thrama und rigel wände, auch thuer und fenster gerichter wirt verdient 385 fl.

Item nun erkhaufung des aichenem holzwerckhes bey 32 stehem erforderen mochte, der stahm zue 4 fl.,

gereith, macht 128 fl.

Item der schreiner oder der tischmacher vor alle seinen arbeith, nemlich was zue dero behausung und mihlwerckh von nöthen 100 fl.

Item vor breter und dachtlaten, auch andere sachen zue schneiden verdient der säger 30 fl.

Item der glaser verdient von 36 fenster sambt dem rahmenholz, welches in denen herschafftlichen wäldern nit zue bekhomen 206 fl.

[6] Item der schlosser von 36 fenster -eschlög, auch rienen und fenster beschläg, auch was bey der riehinen von nötten 107 fl.

Item der schmid in erbesserung des alten aissen und auch neves verdienst 50 fl.

Item vor laim und breter nägel oberhaubt 10 fl.

Item für 15000 tacht-latenn zue erkhaufen ohne fuerlohn 150 fl.

Item vor khalkhbrenen, was darzue von nöten oberhaubt ohne die frohn 50 fl.

Item die völige frohn, was bey holzfueren bey stain, sand und khalckh, auch bey graben dero fundamendt und kheller, auch niderbrechen des alten gemühe und widerumen auf zue bauen, die hand langer arbeith sampt für alle frohns uncosten 300 fl.

Summa 1946 fl.

Item dem hafner vor ainen ofen 20 fl.

auch vor gebrente ziegel 30 fl.

1996

Joseph Amman

[7] [Vermerk]

Öberschlag von dero hochforstlichen liechtenstainischen neuen möhle

[8] [Dorsalvermerk]

Vom Ambt zu Hohenliechtenstein, datum 4. Junii 1728.

Thuet den untern 29. April erinnert ohnumbgänglichen mühlbau der daselbtig obern mühle gehorsamst widerhollen mit beylegung des hierüber gemachten überschlag und rießes und

⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

einhollung gnädigster resolution, wobey auch zwey besondere P. S. eines wegen der herrschaftlichen Rheinmühle¹⁰ und das andere wegen heurigen müßwachs.

¹⁰ Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. LNB 4, S. 116.